# **Vereinssatzung**

§ 1

#### Name, Sitz, Ziel des Vereins

1. Der Verein "Partnerschaften Porta Westfalica e.V." hat die Aufgabe, im Sinne der Völkerverständigung bzw. der Bürgerverständigung alle Partnerschaften der Stadt Porta Westfalica zu wahren und zu pflegen mit dem Ziel, dass im Vordergrund die Verständigung von Mensch zu Mensch und von Familie zu Familie steht. Daneben soll der Verein dafür sorgen, dass insbesondere Schulen, Vereine, Gruppen und Organisationen sowie Rat und Verwaltung Kontakte mit den entsprechenden Organisationen herstellen und pflegen können. geplante Aktivitäten soll der Verein koordinieren.

Der Verein ist eine Vereinigung von Bürgern, Organisationen und Institutionen, die dem Partnerschaftsgedanken nahestehen.

2. Der Verein dient damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO in der Fassung vom 16.03.76

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.

- 3. Sitz des Vereins ist Porta Westfalica
- 4. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Minden eingetragen.
- Beschluss: einstimmig.

**§2** 

# Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Beschluss: einstimmig

§3

## **Organe des Vereins**

- 1. Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- 2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden und Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und aus Beisitzern.

Als Beisitzer sollen Vertreter der kulturtragenden -, und Sportvereine, der Schulen, der Geschäftswelt, der Versicherungen, Banken und Sparkassen, von Gewerbe· und Industrie, der Kirche, aus Rat und Verwaltung dem Vorstand angehören.

Beschluss: einstimmig

### Mitgliederversammlung

1. Der Verein fasst seine Beschlüsse in den Mitgliederversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Einmal jährlich ist eine Jahreshauptversammlung abzuhalten.

Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung haben für alle Mitglieder bindende Kraft.

2. Die Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand schriftlich einberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher.

Die Jahreshauptversammlung hat alljährlich in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.

3. Der Vorstand hat das Recht, weitere Mitgliederversammlungen nach Bedarf einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die Einberufung muss innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung erfolgen.

Mitgliederversammlungen werden in der Form des Abs. 2 einberufen.

- 4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers
- b) Festsetzung des Beitrages
- c) Änderung der Satzung, die nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden darf
- d) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung bei dem Geschäftsführer schriftlich einzureichen sind.
- e) Jahresprogramm
- f) Auflösung des Vereins
- 5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Beschluss: einstimmig bei einer Enthaltung.

§5

### Wahl des Vorstandes und Aufgabenverteilung

 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ohne Berücksichtigung der Beisitzer anwesend ist.

Die im Vorstand vertretenen Vereine, Verbände und Institutionen (Beisitzer) ·können innerhalb der Wahlperiode ausgetauscht werden.

- Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Er wird bei Verhinderung durch den 1. stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Vorsitzenden (Geschäftsführer) im Vorsitz vertreten.
- 3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei mehreren Kandidaten hat die Wahl durch Stimmzettel zu erfolgen.
- 4. Der Vorsitzende leitet und beaufsichtigt die Sitzungen und Geschäfte des Vorstandes.
- 5. Der Vorsitzende kann form- und fristlos den Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
  - Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 6. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereins.
  - Er ist für alle Finanzgeschäfte zuständig. Zum Schluss eines jeden Rechnungsjahres hat er eine vollständige Abrechnung zu erstellen, die durch den Rechnungsprüfer zu prüfen und durch dessen Unterschrift als richtig anzuerkennen ist. Der Schatzmeister hat die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung zur Einsicht,Prüfung und Entlastung vorzulegen. Die Entlastung des Schatzmeisters muss in der Jahreshauptversammlung erfolgen.
  - Der Vorstand hat einmal im Jahr eine Prüfung der Kasse und der Rechnungsbücher zu veranlassen.
- 7. Der Geschäftsführer koordiniert die laufenden Geschäfte des Vereins, bereitet die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus.
  - Im Rahmen der laufenden Geschäfte ist der Geschäftsführer befugt, rechtsverbindliche Willenserklärungen abzugeben.
- 8. Die Beisitzer übernehmen diejenigen Aufgaben des Vereins, die durch Beschluss des Vorstandes ihnen übertragen werden. Sie haben Sitz und Stimme im Vorstand, wie die übrigen Vorstandsmitglieder.
- Beschluss: einstimmig bei einer Enthaltung

§6

### Mitgliedschaft

- 1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder (Einzelpersonen und Korporative Mitglieder) und Ehrenmitglieder.
- 2. Ordentliche Mitglieder können werden Einzelpersonen, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, Verbände, Vereine, Gesellschaften und Unternehmen.
- 3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche · Personen gewählt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. · · ..
- 4. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
- 5. Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch schriftliche Kündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres
- b) durch Ausschluss durch den Vorstand wegen grober Vernachlässigung der
  Mitgliedspflichten und Schädigung der satzungsgemäßen Zwecke. Dem betreffenden
  Mitglied ist die Möglichkeit zur Anhörung gegeben.

- c) bei Beitragsrückstand von länger als zwei Jahren
- d) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 6. Mit Austritt erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten mit dem Ende des Geschäftsjahres; bei Ausschluss erlöschen die Rechtspflichten mit sofortiger Wirkung.
- Beschluss: einstimmig

§7

## **Jahreshauptversammlung**

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorsitzenden
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
- c) Neuwahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers (nach Ablauf der Wahlperiode)
- d) Jahresprogramm
- e) Haushaltsvoranschlag
- f) Beschluss über fristgerecht eingereichte Anträge
- Beschluss: einstimmig

§8

### Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Bei dieser müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Die Auflösung erfordert eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- 2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit entscheidet nach nochmaliger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen eine Mehrheit von zwei Drittel der Erschienenen.
- 3. Das bei der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Porta Westfalica, die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Partnerschaftsgedankens zu verwenden hat.
- Beschluss: einstimmig

§9

# **Genehmigung dieser Satzung**

- 1. Diese Satzung ist von der ersten Mitgliederversammlung am 25.02.1982 genehmigt worden.
- 2. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Minden in Kraft.
- Beschluss: einstimmig bei einer Enthaltung

Unterschriften:

gez. Willi Watermann gez. Dr. Wolf Berger gez. Gerd-Adolf Hermening gez. Karl-Heinz Pape gez. Ernst-Jürgen Mundt gez. Hans Reese gez. Alfred Bonn gez. Dr. Gerhard Franke